

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0769/2016/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög"

##### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im nordwestlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ befindet sich eine Grünfläche im Eigentum der Gemeinde Moorrege. Der Bebauungsplan weist diese Fläche als öffentliche Grünfläche aus. Aus diesem Grunde ist eine Bebauung dieses Bereiches nicht möglich.

Die Bewerberliste für den Erwerb eines Bauplatzes der Gemeinde Moorrege ist prall gefüllt. Derzeit liegen 101 Bauplatzbewerbungen vor. Davon gingen 41 Bewerbungen im Jahre 2015 und bislang 14 Bewerbungen im laufenden Kalenderjahr ein. Aufgrund dieser hohen Nachfrage nach Bauplätzen sollte überlegt werden, in wie weit an der Erhaltung einer Grünfläche mit einer Fläche von ca. 1.780 m<sup>2</sup> Größe festgehalten wird. Diese kann durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 zukünftig als Baufläche genutzt werden. Die Fläche befindet sich innerhalb eines kürzlich neugeschaffenen Wohnquartiers. Daher bietet sie sich als Ergänzung des Neubaugebietes an.

Die vorgesehenen Festsetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ greifen die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 auf und ermöglichen eine ähnliche Bebauung.

Insbesondere findet sich die Berücksichtigung des angrenzenden Waldes in den Festsetzungen wieder. Die textlichen Festsetzungen sehen für den in dem Planentwurf schraffiert dargestellten Bereich einige Einschränkungen vor. Es dürfen lediglich Gebäude mit einer harten Dacheindeckung entstehen. Außerdem sind Holzfassaden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht zulässig. Darüber hinaus ist in der Waldabstandsfläche eine Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig.

### **Finanzierung:**

Die notwendigen Planungskosten (ca. 5.000 €) sind in einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt,

1. Für die im nordwestlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ gelegene Grünfläche, für die Flurstücke 1037, 1038, 1039, 1080 und Teile des Flurstückes 95/23 der Flur 6, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ aufgestellt.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).
  3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt werden.
  4. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.
  5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB entfällt.
  6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
  7. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Hög und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt: . . .
  8. Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öf-

fentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

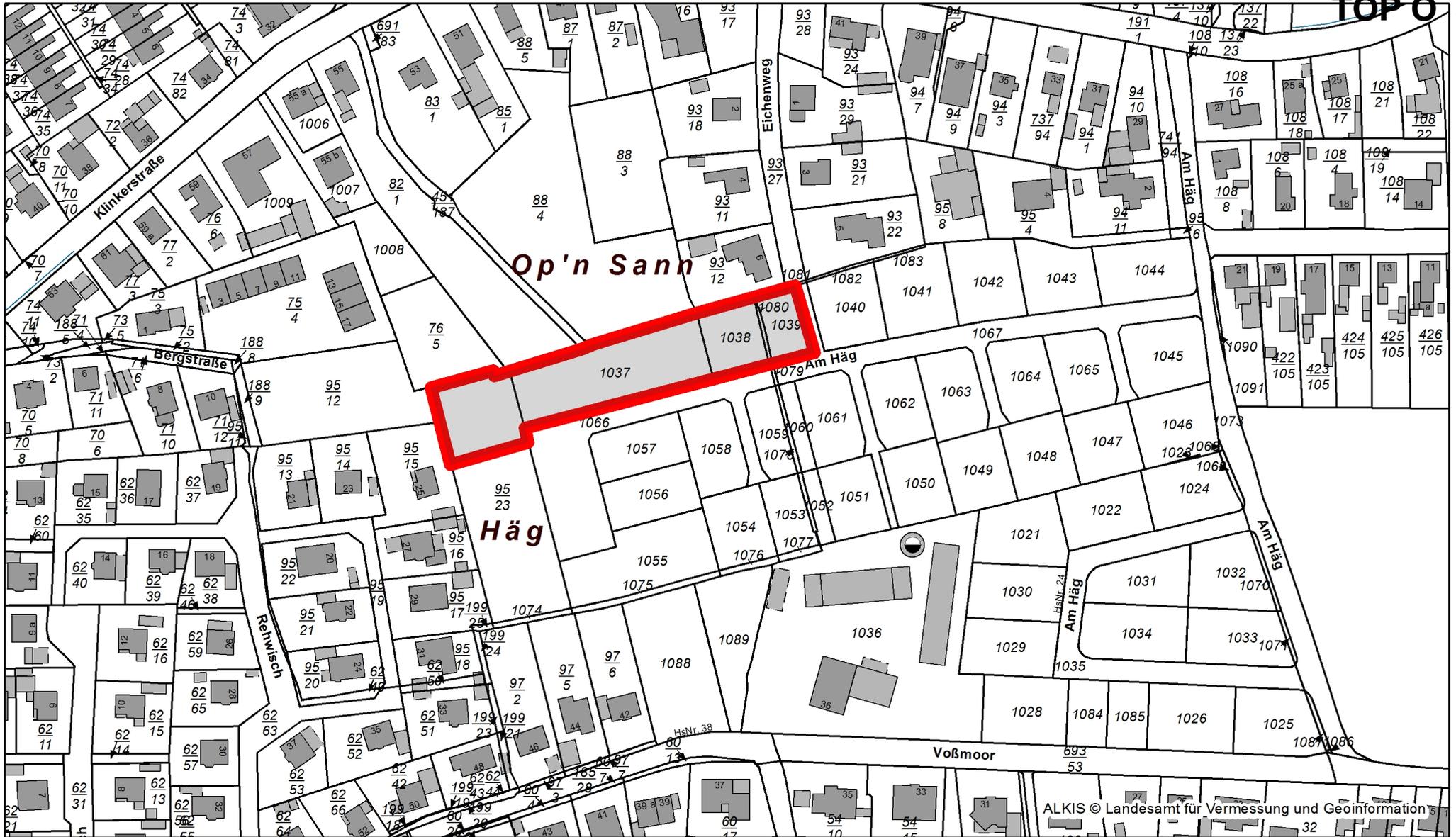
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Karl-Heinz Weinberg  
(Bürgermeister)

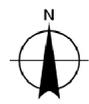
- Anlagen:**
- Anlage 1: Lageplan
  - Anlage 2: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“
  - Anlage 3: Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“





Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32

Erstellt für Maßstab 1:2.000  
 0 0,14 km  
 Ersteller  
 Erstellungsdatum 19.05.2016



**Amt Moorrege**  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug



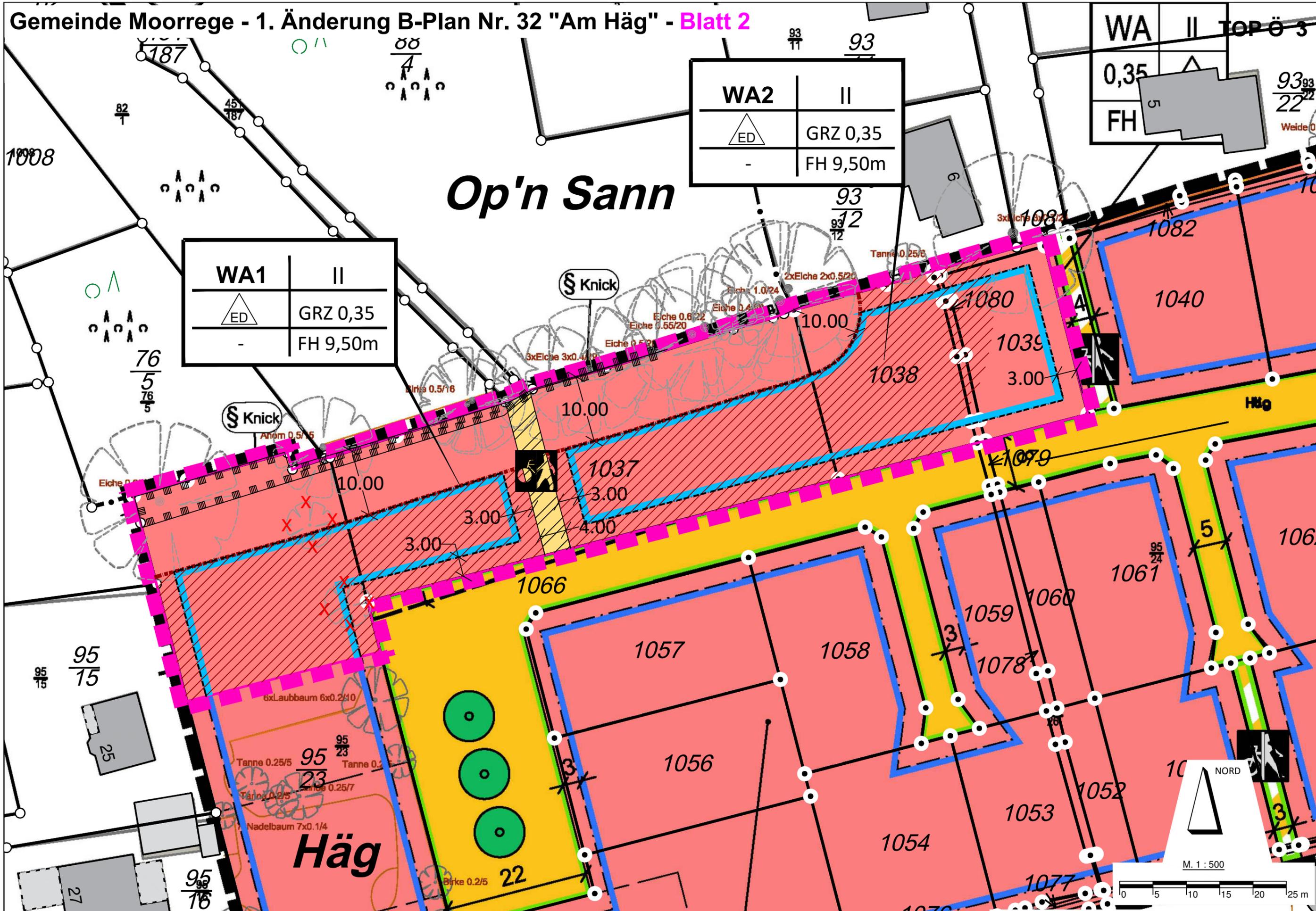


# Op'n Sann

WA1	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA2	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA	II	TOP Ö 3
0,35		
FH		



Grundlage:  
 Allgemeines Liegenschaftskataster (ALK) - erhalten von der Gemeinde Moorrege  
 B-Plan Nr. 32 - Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung, Straßenbahning 13, 20251 Hamburg

Für die Gemeinde Moorrege:  
 Datum 18.05.2016  
 MÖLLER - PLAN  
 Schlödelweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de

# SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRAÙE VOßMOOR UND WESTLICH DER STRAÙE AM HÄG",  
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

Gemeinde: Moorrege  
Gemarkung: Moorrege  
Flur: 6  
Flurstücke: 1037, 1038, 1039, 1080  
teilweise 95/23

Maßstab: 1 : 500

## TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

siehe Blatt 2

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
<b>GRZ 0,35</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
<b>II</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
<b>FH 9,50m</b>	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
<b>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
<b>6. VERKEHRSFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	RAD- UND FUßWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 6 BauGB)

## II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN

$\frac{95}{23}$  FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

$\overline{15.00}$  MASSZAHLEN

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (mit Hausnummer)

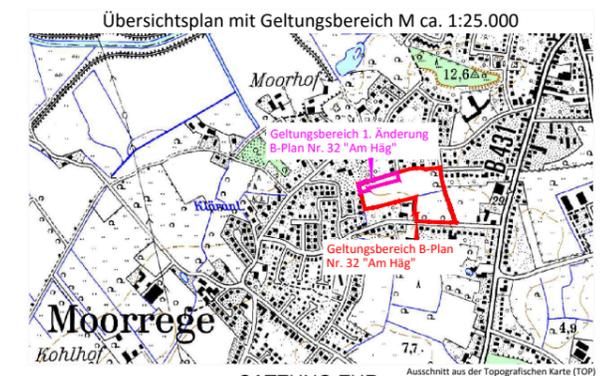
 FLÄCHEN MIT SPEZIELLEN BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN (TEIL B TEXT NR. 1.2)

 WALDABSTANDSFLÄCHEN

 BESTANDBSBÄUME

 BAUM ENTFÄLLT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 "AM HÄG"

## GEMEINDE MOORREGE

Bearbeitet:

**MÖLLER-PLAN**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
Tel. 04103-919226  
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Moorrege

### **Teil B – Textliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird folgendes abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan und ergänzend festgesetzt:

#### **1.1 Werbeanlagen**

Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

#### **1.2 Waldabstand und Brandschutz**

**1.2.1** Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind innerhalb des Waldabstandes Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

**1.2.2** Die Gebäude dürfen nur mit harter Dacheindeckung nach DIN 4102, Teil 4 versehen werden. Offene Feuerstellen in oder an den Wohnhäusern sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

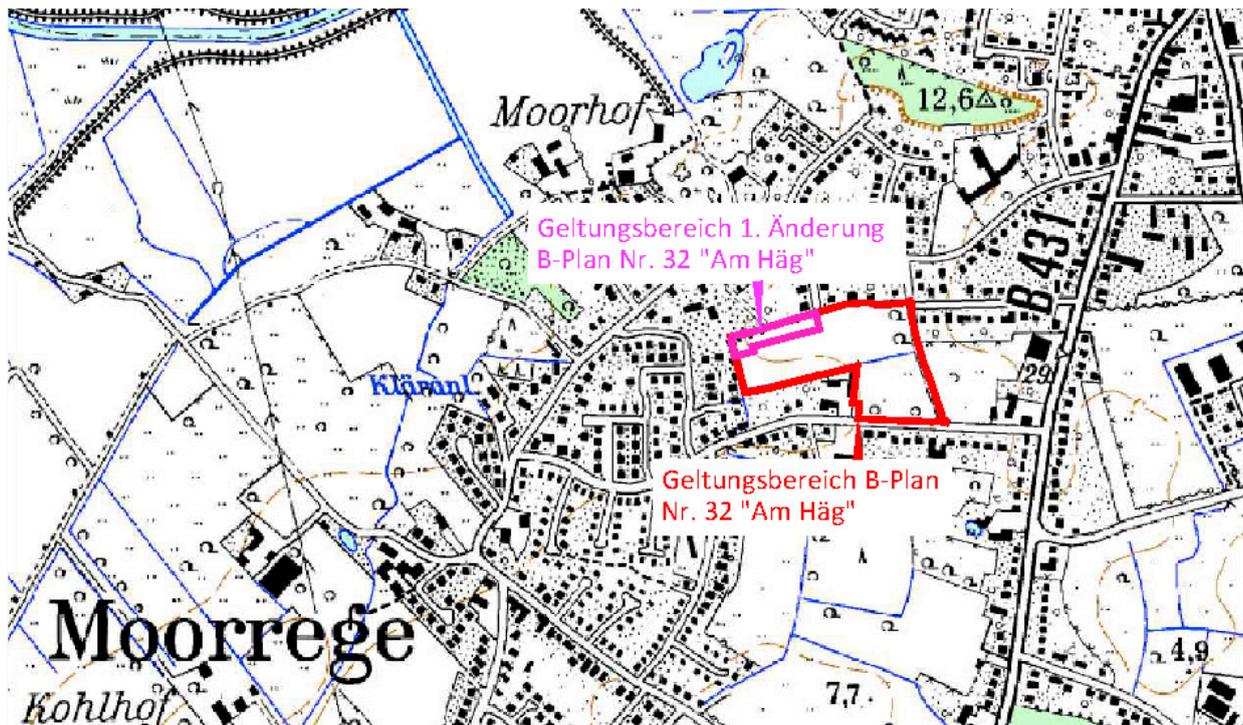
**1.2.3** Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. Holzfassaden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein).



# Gemeinde Moorrege

## BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

für das Gebiet: „nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am  
Häg“



Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Bearbeitungsstand: 18. Mai 2016

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB .....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes .....	2
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	3
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	3
4. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	4
4.1 Art der baulichen Nutzung .....	4
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	4
4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg).....	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung .....	4
4.2.1 Grundflächenzahl .....	4
4.2.2 Baugrenzen .....	4
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen .....	5
4.2.4 Vollgeschosse .....	5
4.2.5 Bauweise .....	6
4.2.6 Mindestgrundstücksgröße .....	6
4.2.7 Wohneinheiten .....	6
5. Gestalterische Festsetzungen .....	6
5.1 Einleitung.....	6
5.2 Werbeanlagen .....	6
5.3 Fassadengestaltung .....	7
6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr .....	7
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen .....	7
8. Waldabstand und Brandschutz .....	8
9. Klimaschutz .....	9
10. Natur- und Artenschutz.....	9
11. Kosten und Finanzierung.....	9
12. Flächenbilanzierung .....	10
13. Eigentumsverhältnisse .....	10

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 DER GEMEINDE**  
**MOORREGE**

**für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Häg**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 umfasst die Flurstücke 1037, 1038, 1039 und 1080 sowie teilweise das Flurstück 95/23 der Flur 6 Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie der Städte Tornesch und Uetersen ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit entspricht die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung wird am 02.06.2016 voraussichtlich die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fassen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

### **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen. Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3.761 m<sup>2</sup>. Damit fällt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

### **1.3 Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Plangeltungsbereich umfasst einen innerörtlichen Bereich der Gemeinde Moorrege westlich des Eichenweges, nördlich der Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 32, östlich der Wohnbebauung in der Straße Rehwisch und südlich einer Waldfläche.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird ein als öffentliche Grünfläche festgesetzter Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

### **1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen**

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** ist befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Elmshorn, Pinneberg und Wedel, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt

hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde Moorrege das Unterzentrum Uetersen durch ergänzenden Wohnungsbau entlasten soll. Damit entspricht das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 den Zielen des Regionalplanes.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 vor.

## **2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen**

Die Gemeinde Moorrege verfügt über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Städten Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinde Heidgraben. In diesem Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Ziel der Planaufstellung ist es, die innerörtlich gelegene Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 32 als öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde, einer Wohnbebauung zuzuführen. Dadurch soll eine Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches sowie eine Nachverdichtung erreicht werden. Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes auf die Gemeinde Moorrege, ist eine Bebauung dieser Fläche und eine weitere Verdichtung sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und sinnvoll.

## **3. Städtebauliche Maßnahmen**

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie hinreichender städtebaulicher Kennziffern (GRZ, Geschossigkeit, Firsthöhe, etc.) erzielt werden. Dabei werden die städtebaulichen Kennziffern aus der umgebenen Bebauung abgeleitet sowie aus dem ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 32 übernommen und auf den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 übertragen.

Der Gemeinde Moorrege geht es vorrangig um eine Nachverdichtung des bebauten Siedlungsbereiches sowie um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 gelten weiter, soweit diese Änderung nichts anderes bestimmt.

#### **4. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

##### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

###### **4.1.1 Allgemeines Wohngebiet**

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Aufgrund der umgebenden Nutzung, die überwiegend durch Wohnen geprägt ist, gilt für das Gebiet zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen, dass die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.

###### **4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)**

Nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 grenzt ein öffentlicher Weg an, der bis zur Klinkerstraße verläuft. Diese innerörtliche Wegverbindung soll erhalten bleiben. Daher wurde ein etwa 4,00 m breiter Streifen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

##### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

###### **4.2.1 Grundflächenzahl**

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dies ist notwendig, um die erforderlichen Stellplätze herzustellen. Die festgesetzte GRZ orientiert sich sowohl an der näheren Bebauung als auch an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32.

<b>Teilgebiet</b>	<b>GRZ</b>
WA1	0,35
WA2	0,35

###### **4.2.2 Baugrenzen**

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen sowie zu den als öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen, und an dem einzuhaltenden Waldabstand.

Zur Herstellung eines zusammenhängenden Baufensters und einer besseren baulichen Ausnutzung wurde im westlichen Bereich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 die Baugrenze an die Baugrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 angebunden.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 orientiert sich die Baugrenze an einem 10,00 m Abstand zur nördlich angrenzenden Waldfläche. Dieser Abstand verläuft entlang des Kronentraufbereiches des vorhandenen Baumbestandes.

Nach Abstimmung mit der Forstbehörde kann der gemäß § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) erforderliche Mindestabstand von 30,00 m unterschritten werden, sofern die geplanten Gebäude innerhalb dieser Flächen eine unterdurchschnittliche Brandlast aufweisen (Aktenvermerk vom 19.10.2015). Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 enthält die erforderlichen Vorgaben.

#### **4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A für die allgemeinen Wohngebiete festgesetzt. Sie orientiert sich an den umgebenden Gebäudehöhen und an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32 und ermöglicht eine 2-geschossige Bebauung.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die obere Belagskante der öffentlichen Verkehrsfläche im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich. Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 30 cm überschreiten (siehe rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32).

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Die nach Norden ausgerichteten Wände der Gebäude dürfen aus Brandschutzgründen eine Gesamthöhe von 10,00 m nicht überschreiten, einschließlich Gebäudesockel. Eine im Brandfall Richtung Norden umfallende Gebäudewand darf den Wald nicht erreichen. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist die Bedingung eingehalten.

#### **4.2.4 Vollgeschosse**

In den Wohngebieten sind 2 Vollgeschosse zulässig. Die Einbindung in die Eigenart der näheren Umgebung ist damit gegeben.

Die Festsetzung von 2 Vollgeschossen trägt dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und trägt zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei (§ 1a Abs. 2 BauGB).

#### **4.2.5 Bauweise**

Um den Gebietscharakter zu bewahren, wird eine offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO werden in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet – im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, die keinen Grenzabstand vorsieht.

#### **4.2.6 Mindestgrundstücksgröße**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu Mindestgrundstücksgrößen bei Einzelhäusern und Doppelhäusern aufgenommen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu Mindestgrundstücksgrößen entsprechend anzuwenden.

#### **4.2.7 Wohneinheiten**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu den zulässigen Wohneinheiten getroffen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu den Wohneinheiten entsprechend anzuwenden.

### **5. Gestalterische Festsetzungen**

#### **5.1 Einleitung**

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 wurden gestalterische Festsetzungen zur äußeren Gestaltung getroffen. Diese Festsetzungen gelten ebenfalls für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und sind dementsprechend anzuwenden.

#### **5.2 Werbeanlagen**

Zusätzlich zu den gestalterischen Festsetzungen, die im Rahmen des B-Planes Nr. 32 getroffen wurden, wurden Festsetzungen zu Werbeanlagen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgenommen.

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig.

### 5.3 Fassadengestaltung

Aufgrund der Nähe zum Wald und aus Gründen des Brandschutzes werden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Holzfassaden ausgeschlossen. Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen.

### 6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Die Grundstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches werden über die Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

Die fußläufige Verbindung bis zur Klinkerstraße bleibt als Rad – und Fußweg erhalten. Dafür wurde eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

Fußläufig werden die Grundstücke weiterhin über die öffentliche Verkehrsfläche südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

### 7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung der vorhandenen Zuleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches.

**Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Moorrege geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gasleitungen** sind in der Planstraße vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung der Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 zu platzieren.

Gemäß Baugrundgutachten, welches im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 erstellt wurde, besitzt der Boden eine gute Versickerungsfähigkeit. Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist daher, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone einer Versickerung zuzuführen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.

Für die **Löschwasserversorgung** sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 vorhandenen Hydranten (Eichenweg) mit nutzbar.

## **8. Waldabstand und Brandschutz**

Gemäß § 24 LWaldG ist von Waldflächen ein Abstand von 30,00 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Dieser Abstand wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde (Siehe Aktenvermerk vom 19.10.2015) unterschritten.

Dabei ist für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb dieses Waldabstandes eine unterdurchschnittliche Brandlast nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Vorgaben sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 enthalten. Maßgeblich ist, dass das Dach des jeweiligen Gebäudes mit einem harten Material (z.B. Dachziegel) gemäß DIN 4102, Teil 4 eingedeckt wird. Ein reetgedecktes Haus ist wegen der erhöhten Brandgefahr nicht zulässig. Die Vorgaben der DIN 4102-4 sollen eine Dacheindeckung gewährleisten, die ausreichend resistent gegen strahlende Wärme und Flugfeuer ist, um eine Brandausbreitung auf Nachbarhäuser, und in diesem Falle auch auf den Wald, zu verhindern.

Offene Feuerstellen wie Kamine sind in den Häusern oder an deren Außenwänden unzulässig, weil von ihnen eine Brandgefahr für den Wald ausgeht.

Da im Fall eines Hausbrandes der Wald ebenfalls gefährdet wäre, darf die zum Wald ausgerichtete Gebäudewand eine Höhe von 10,00 m (Der Wert entspricht dem Waldabstand) nicht überschritten werden. Der Gebäudesockel ist dabei ebenso in die Wandhöhe mit einzurechnen wie gegebenenfalls ein Schornstein für die Heizung. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist diese Bedingung eingehalten.

## 9. Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Durch die mögliche Ausrichtung der Gebäude nach Süden kann Solarenergienutzung rentabel sein.
- Es sind flach geneigte Dächer zulässig. Dadurch ist eine optimale Wärmedämmung möglich, es besteht eine gute Nutzungsmöglichkeit für Energiegewinnung.
- Die Nachverdichtung einer ungenutzten innerörtlichen Fläche entspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

## 10. Natur- und Artenschutz

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde mit einer Begehung in Augenschein genommen. Er stellt sich als unbebautes Grundstück dar. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Bolzplatz auf einem privaten Gartengrundstück. Dieser wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgehoben und einer Wohnnutzung zugeführt.

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 befindet sich ein Knick. Dieser Knick ist ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschütztes Biotop. Durch die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 10,00 m wird ein ausreichender Schutz gewährleistet. Da der Bereich zwischen der Baugrenze und dem Knick zu den Wohngrundstücken gehört, ist für den Knick Ersatz im Verhältnis 1:1 zu leisten. Der Knick bleibt erhalten, es wird aber kein öffentlich zu pflegender Schutzstreifen festgesetzt.

## 11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde Moorrege als auch in Privateigentum. Die Gemeinde trägt die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete, ist auch mit einer leichten Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Daher können soziale Einrichtungen der Gemeinde zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese zusätzliche Inanspruchnahme ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen und kann daher im Hinblick auf die Infrastrukturfolgekosten vernachlässigt werden.

## 12. Flächenbilanzierung

<b>Flächennutzungen im Plangeltungsbereich</b>	
<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
Allgemeines Wohngebiet	3.665
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)	96
<b>Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches</b>	<b>3.761</b>

## 13. Eigentumsverhältnisse

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde als auch in Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

**Der Bürgermeister**



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0770/2016/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

### Widmung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög"

#### Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in der Sitzung vom 17.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 32 als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgte demnach über die im beigefügten Auszug des Bebauungsplanes als Planstraßen bezeichneten Zuwegungen.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Erschließungsarbeiten innerhalb des Gebietes nahm die Ohlenkamp Grundstücksgesellschaft GmbH vor. Demnächst werden gemäß Überlassungsvertrag die Straßenflächen 1 und 2 der Flur 6, Flurstücke 1035, 1067, 1079, 1066 (in der Planzeichnung rot als Straßenverkehrsfläche dargestellt) in das Eigentum der Gemeinde Moorrege übergehen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2015 legte sich die Gemeinde Moorrege bereits fest, die Straße zukünftig „Am Hög“ zu nennen.

Die Widmung der in das Eigentum der Gemeinde Moorrege übergehenden Straße „Am Hög“ für den öffentlichen Verkehr erfolgt nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und ist öffentlich bekannt zu machen.

**Finanzierung:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsstraßen der Flur 6, Flurstücke 1035,1067, 1079 und 1066 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße mit dem Namen „Am Hög“. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Lageplan





## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0765/2016/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 09.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich

### **Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines Löschfahrzeuges - Antrag der SPD-Fraktion**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 06.04.2016 an Bürgermeister Weinberg beantragt, die Beratung in den relevanten Ausschüssen über die Anschaffung eines Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges HLF 10 auf die Tagesordnung zu nehmen. Dieses mit dem Ziel, einen Beschluss über eine Verpflichtungsermächtigung für 2016 zu verabschieden, oder die Beschaffungssumme in einem Nachtragshaushalt für 2016 bereit zu stellen.

Als Gründe werden angeführt, dass es bei einer Bestellung in 2017 Nachteile in der Ausführung gibt. Des weiteren wird angeführt, dass dieser Antrag der Feuerwehr nicht in den Ausschüssen beraten wurde.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag auf Beschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 ist bei Bürgermeister Weinberg und der Verwaltung Mitte November 2015 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Beratungen über diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen mehr möglich.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2015 wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig beschlossen, die aufgenommenen Maßnahmen, auch das Löschfahrzeug HLF 10, im Investitionsprogramm darzustellen, damit keine Maßnahme in Vergessenheit gerät.

Aufgrund dieses Beschlusses konnte auch kein Antrag auf Förderung aus der Feuer-

schutzsteuer beim Kreis Pinneberg gestellt werden. Dieser Antrag kann erst nach Aufnahme der Beschaffungskosten in den Haushalt gestellt werden. Dazu muss der Verwaltung eine detaillierte Beschreibung des Bedarfes für das Fahrzeug vorliegen. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dann in einer Kostenberechnung den Mittelbedarf für den Haushalt errechnen.

Die Behauptung, dass es bei einer späteren Bereitstellung der Beschaffungsmittel, z.B. erst im kommenden Jahr, zu Nachteilen bei der Ausführung kommt, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Der Verwaltung ist derzeit nur ein Punkt einer Änderung in der Ausführung bekannt, welcher in diesem Jahr liegt. Wie vielleicht bekannt ist, könnte theoretisch bis Ende 2016 noch ein Fahrgestell mit Motor in Schadstoffklasse Euro5 beschafft werden. Diese ist/war eine Sondergenehmigung in Schleswig-Holstein. Wie der Verwaltung bekannt ist, kann bei bekannten Fahrgestell-Lieferanten nur noch bis Mitte August 2016 eine Euro5-Ausführung bestellt werden.

Und was ist bei Euro6 anders? Der Motor ist umweltfreundlicher, verbraucht ggf. ein klein wenig weniger Diesel, ist ein bisschen schwerer und kostet ein wenig mehr.

#### **Finanzierung:**

Entfällt, da z.Zt. noch keine detaillierte Kostenberechnung vorliegt.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Noch keine Fördermittel beantragt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltung mit der Erstellung einer Sitzungsvorlage für die Beratung in den Fachausschüssen und der Gemeindevertretung zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sollen dann im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

---

Weinberg

**Anlagen:** Antrag der SPD-Fraktion

SPD-Fraktion Moorrege  
Dirk Behnisch  
Moorkamp 9  
25436 Moorrege

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege  
Herrn K.-H. Weinberg  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege

*Kopie  
einges 8.4.16*

Moorrege, den 06.04.16

Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.201  
Bau- und Umweltausschuss am 01.06.2016 und Finanzausschuss am 07.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

hiermit beantragen wir den Punkt Beratung und Beschluss, über die Anschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Feuerwehr Moorrege auf die Tagesordnung zu nehmen und in den entsprechenden Ausschüssen beraten zu lassen.

Die Mittel von ca. 260.000,- € sind über eine Verpflichtungsermächtigung bereit zu stellen. Ggf. muss ein Nachtragshaushalt für 2016 erstellt werden.

Wie die Feuerwehr ausführt, ist es wichtig dieses Löschfahrzeug noch in diesem Jahr in Auftrag zu geben, da es sonst Nachteile in der Ausführung gibt. Wir unterstützen daher den Wunsch der Feuerwehr dieses Fahrzeug anzuschaffen.

Es ist dringlich den Betrag bereitzustellen, damit Angebote eingeholt werden können, um den Auftrag noch in diesem Jahr zu erteilen.

Der Wunsch der Feuerwehr wurde schon für den Haushalt 2016 geäußert. Leider wurden diese Wünsche in den Fachausschüssen nicht beraten und die entsprechenden Fachleute nicht zur Beratung eingeladen, sodass die Gemeindevertreter keine Kenntnis davon erlangten. Dieses wäre für die Entscheidung den Betrag nur in den Investitionsplan für 2017 zu nehmen und nicht schon für 2016 einzustellen wichtig gewesen.

Mit freundlichem Grüßen

  
Dirk Behnisch  
Fraktionsvorsitzender